

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021)

Wien, am 03.09.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Digitalisierung der Angebote der Justiz. Dies umfasst u.a. die Verwendung eines elektronischen Akts, die digitale Akteneinsicht oder die Durchführung einer Verhandlung als Videokonferenz. Das erklärte Ziel ist es, die von der Justiz angebotenen Services für Bürger*innen zeitgemäß und effizient zu bewältigen.

Dabei müssen ALLE Bürger*innen gleichermaßen erfasst sein! Die Digitalisierung kann eine Möglichkeit sein, die Inklusion voranzutreiben und die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Um eine umfassende Barrierefreiheit abzusichern und niemanden zurückzulassen, sind dabei die Vorgaben der UN-BRK einzuhalten. Art 9 UN-BRK legt fest, dass der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen umfassend barrierefrei sein muss.

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet beim Digitalisierungsvorhaben mit den Berufsgruppen und Standesvertretungen zusammen. Dieses Vorgehen ist zu begrüßen, jedoch wäre die Einbeziehung von Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen für die Sicherung der Barrierefreiheit notwendig!

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 132a ZPO (Videokonferenzen)

Mündliche Verhandlungen und Anhörungen sollen nun mit dem Einverständnis der Parteien unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung ohne persönliche Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter durchgeführt werden können (Videokonferenzen). Durch die Coronapandemie wurde die Möglichkeit durch § 3 1.COVID-19-JuBG erprobt und soll nun als Dauerrecht übernommen werden.

Im Gesetzestext von § 132a Abs 1 ZPO und in den Erläuterungen dazu wird auf die möglichen Probleme der Durchführung einer Verhandlung als Videokonferenz eingegangen. Dabei wird zwar auf die Veränderung des Verhaltens und der nonverbalen Konversation sowie auf die Verfahrensökonomie, aber nicht auf die Barrierefreiheit, abgestellt. In Absatz 3 wird die Möglichkeit erwähnt, einen Vergleichstext entweder auf den Bildschirm sichtbar zu machen oder laut und deutlich vorzulesen bzw. abzuspielen.

Die Möglichkeit über Videokonferenz eine Verhandlung oder eine Anhörung durchzuführen, kann eine Chance für die inklusive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen darstellen, da auf diese Weise etwa der – möglicherweise schwer

bewältigbare – Hin- und Rückweg wegfällt. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, muss jedoch die Barrierefreiheit in allen Aspekten gewährleistet sein. Dies inkludiert, die Möglichkeit die Bildschirmanzeige zu vergrößern, mittels Screenreader durch das Programm zu navigieren, Gebärdensprachdolmetscher*innen am Hauptfenster anzupinnen, damit diese nicht aus dem Sichtfeld verschwinden oder Schriftdolmetscher*innen einzusetzen. Es ist zu betonen, dass die verwendeten Plattformen in allen Funktionen mit assistiven Technologien nutzbar sein müssen. Auch der Zugang zu einem Endgerät, mit dem an der Verhandlung teilgenommen werden kann, ist von der Barrierefreiheit umfasst. Das Sichtbarmachen oder Vorlesen eines Vergleichs als einzige Maßnahmen für die Barrierefreiheit sind nicht ausreichend. Nur die Sicherung einer umfassenden Barrierefreiheit führt dazu, dass diese Art der Verhandlungsdurchführung für alle Menschen wahrnehmbar ist.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, an Verhandlungen in Form einer Videokonferenz teilzunehmen, ist die Sicherung der Barrierefreiheit in § 132a ZPO ausdrücklich aufzunehmen.

Es könnte in § 132a Abs 1 ZPO folgender letzter Satz eingefügt werden: *„Die Barrierefreiheit solcher Verhandlungen und Anhörungen ist immer und umfassend zu gewährleisten.“*

Ad § 81a Gerichtsorganisationsgesetz

Nach § 81a Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz können Gerichtsakten in bürgerlichen Rechtssachen sowohl in Papierform als auch digital geführt werden. Teilweise wird bereits an vereinzelt Gerichten mit dem elektronischen Akt gearbeitet.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass es beim 2004 in den Bundesministerien eingeführten elektronischen Akt 17 Jahre gebraucht hat, bis er barrierefrei und damit auch mit einem Screenreader nutzbar war. Gerade im Hinblick auf diese Erfahrung ist beim geplanten großflächigen Einsatz des elektronischen Akts in Verfahren besonders auf die Barrierefreiheit zu achten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der elektronische Akt verschiedene Ansichten hat. Der Bearbeitungsmodus etwa ist von der Ansicht, die der Partei im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung steht, zu unterscheiden (vgl. dazu § 81a Abs 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

Der elektronische Akt muss in JEDER Version barrierefrei sein.

Menschen mit Behinderungen müssen im Rahmen ihrer Arbeit als Gerichtsbedienstete, Sachverständige oder Richter*innen mit dem Akt arbeiten können, da sie ansonsten von einem bedeutenden Teil ihrer Arbeit ausgeschlossen werden würden.

Genauso ist die Ansicht, die zur Akteneinsicht zur Verfügung steht, barrierefrei zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen in weiterer Folge ihre grundlegenden Parteirechte wahrnehmen können. In der Ansicht für die Parteien werden auch

Dokumente in PDF-Format verwendet. Dabei ist es wesentlich, diese auch entsprechend zu konvertieren, damit sie über Hilfsmittel wahrnehmbar sind. Auch die Wahrnehmbarkeit von Listen oder Links ist ein Thema, das oft vergessen wird. In der Praxis muss sich der*die Einsichtnehmende immer wieder selbst darum kümmern, dass die Dokumente konvertiert werden. Dies widerspricht dem Auftrag barrierefreie Einsichtnahme zu gewährleisten.

Die näheren Vorgehensweisen über die Eingabeform, die Aktenführung etc sind von der Bundesministerin für Justiz im eJ-online-Handbuch festzulegen. Auch in diesem ist die Barrierefreiheit festzuschreiben und gegebenenfalls Experten zur Barrierefreiheit zu Rate zu ziehen. Der Österreichische Behindertenrat bietet hierfür seine Mithilfe an.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Barrierefreiheit des elektronischen Akts muss in jeder Ansicht umfassend gewährleistet sein, damit Menschen mit Behinderungen nicht in ihrer Arbeit bzw. von den Serviceleistungen der Justiz ausgeschlossen werden. Dazu ist die Sicherung der Barrierefreiheit in § 81a Gerichtsorganisationsgesetz ausdrücklich festzuhalten.

§ 81a Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz könnte lauten: *„Gerichtsakten in bürgerlichen Rechtssachen können auf Papier oder digital geführt werden. Die umfassende Barrierefreiheit ist immer zu gewährleisten.“*

Ad § 89i Gerichtsorganisationsgesetz (Akteneinsicht)

Die Akteneinsicht ist ein fundamentales Recht einer Partei und muss sowohl bei einem Papierakt, einem elektronischen Akt oder einer Hybridform (Elektronischer Akt mit Beiakt in Papierform) umfassend barrierefrei möglich sein (vgl. § 89i Abs 1, 2 und 3 Satz 1 Gerichtsorganisationsgesetz).

Jede Partei muss in die Lage versetzt werden, ihre fundamentalen Verfahrensrechte wahrnehmen zu können. Dies inkludiert etwa die Möglichkeit einen Screenreader nutzen zu können, aber auch die Unterstützung bei der Benützung. Auch der Zugang zu entsprechenden Endgeräten ist von der Barrierefreiheit umfasst. In diesem Kontext ist der neue § 89i Abs 4 und 5 Gerichtsorganisationsgesetz positiv zu erwähnen, nach dem in jedem Bezirksgericht und Justizcenter im Gerichtsgebäude technische Vorrichtungen für die Akteneinsicht bereitzustellen sind. Wenn eine Partei sich kein entsprechendes Endgerät leisten kann, kann sie also bei Gericht Einsicht nehmen. Dabei ist festzuhalten, dass Endgeräte auch assistive Technologien, wie Screenreader oder Vergrößerungssoftware, sind.

Des Weiteren wird in § 89i Abs 4 Gerichtsorganisationsgesetz festgelegt, dass eine Partei bei ihrer Akteneinsicht entsprechend unterstützt wird, wenn sie technisch nicht versiert oder sie wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage ist. Die Erläuterungen sprechen davon einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Sie gehen dabei aber nur auf Personen mit körperlichen Behinderungen ein.

Die ausschließliche Nennung von Menschen mit körperlichen Behinderungen in den Erläuterungen könnte dazu führen, dass § 81i Abs 4 Gerichtsorganisationsgesetz im Rahmen der historischen Interpretation einschränkend ausgelegt wird und damit Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sinnesbehinderungen keine Unterstützung bekommen, selbst wenn sie diese benötigen. Dies widerspricht jedoch den Vorgaben der UN-BRK, die keinen Unterschied zwischen den Ursachen oder den einzelnen Arten der Behinderungen macht.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Formulierung in den Erläuterungen, in der auf Menschen mit körperlichen Behinderungen eingeschränkt wird, ist aufzuheben. Es ist festzuhalten, dass die umfassende Barrierefreiheit für alle gegeben sein muss, damit jeder Mensch mit Behinderungen bei der Ausübung seiner*ihrer Parteirechte die Unterstützung erhält, die er*sie benötigt.

Begleitende Maßnahmen

Damit die Digitalisierung der Angebote der Justiz auch von Menschen mit Behinderungen in der Praxis tatsächlich wahrgenommen werden können, muss über die neuen Optionen, wie die digitale Akteneinsicht oder die Durchführung der Verhandlung als Videokonferenz, aufgeklärt werden. Diese Aufklärung muss barrierefrei sein. Das Justizministerium könnte etwa Erklärvideos zu den neuen Optionen mit Untertitel, Gebärdensprachdolmetscher*in oder mit Audiodeskription oder auch Texte in Leichter Lesen -Version auf einer barrierefreien Homepage zur Verfügung stellen. Für die Entwicklung solcher Aufklärungsformen ist die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen wesentlich. Der Österreichische Behindertenrat bietet dazu seine Mithilfe an.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach